

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 324.

Dienstag den 20. November.

1849.

Handelspolitische Sätze *).

Für den Inhalt der nachstehenden Sätze wird kein Anspruch auf Neuheit oder systematische Vollständigkeit erhoben. Nur einige hauptsächlich volkswirtschaftliche Wahrheiten, deren Anerkennung zur praktischen Handelsfreiheit führt, sollen hier in übersichtlicher Zusammenstellung wiederholt werden. Es ist auch nicht die Meinung, daß die bestehenden commerciellen und industriellen Verhältnisse eines Landes ohne Weiteres, lediglich nach Maßgabe dieser Grundsätze, gänzlich umzugestalten wären. Zunächst handelt es sich darum, ob die Grundsätze an sich richtig erscheinen und durch die Erfahrung bestätigt werden. Ist die Richtigkeit derselben anerkannt, dann erst kommt die Modalität der praktischen Anwendung in Betracht. Daß keine neue Maßregeln, welche im offenen Widerspruch mit solchen anerkannten Grundsätzen stehen, ferner eintreten dürften, ist selbstverständlich. Auf welche Art und Weise aber, und eventuell mit welchen Uebergangsbestimmungen die unter dem Einfluß oder selbst durch directe Aufmunterung einer verkehrten Gesetzgebung entwickelten volkswirtschaftlichen Zustände mit Rücksicht auf Recht, Billigkeit und Zweckmäßigkeit zu beseitigen oder mit den Anforderungen einer richtigen Handelspolitik in Einklang zu bringen sind, das ist allerdings eine höchst schwierige und umfassende Aufgabe. Die Erörterung dieser Aufgabe kann jedoch, wie gesagt, erst dann an die Reihe kommen, wenn über die Principien der Handelspolitik eine Verständigung vorangegangen. So lange hierüber Ungewißheit oder auch nur theilweise Anerkennung vorhanden, wird man bei Erwägung specieller Handels- und Zollverhältnisse schwankend zu Werke gehen. Der Hinblick auf die großen praktischen Schwierigkeiten, welche sich an die Ausführung eines neuen Systems knüpfen würden, darf jedoch gewiß nicht von einer Prüfung der zum Grunde liegenden Principien abhalten.

1. Handelsfreiheit ist der Zustand, wo Handel und Industrie durch keinerlei Schutz- oder Differentialzölle oder sonstige Maßregeln beschränkt oder geleitet werden, und wo die Besteuerung ausländischer Erzeugnisse das Maß billiger und gerechter Finanzzölle nicht überschreitet.

2. Die Grundlage der Handelsfreiheit ist durch das Naturgesetz gegeben, wonach die einzelnen Individuen, wenn sie nach eigenem freien Ermessen ihr wohlverstandenes Privat-Interesse verfolgen, dadurch zugleich dem allgemeinen Nutzen am besten dienen.

3. Die Aufgabe der Handelspolitik besteht darin, die Beschränkungen und Hindernisse, welche frühere Gesetze und fortdauernde Vorurtheile der natürlichen Entwicklung des Handels und der Industrie in den Weg legen, zu beseitigen, und keine neuen Maßregeln dieser Art auskommen zu lassen. — Alle die Staatsmänner, welche sich um die Handels-Interessen ihres Landes wahres und bleibendes Verdienst erworben, haben nur auf diese Weise gewirkt.

4. Das Princip der sich von selbst regulirenden Ausgleichung, welches überall so wirksam ist, beherrscht auch die volkswirtschaftlichen Interessen. Nachfrage und Angebot regeln in der Hauptsache alle Beziehungen des Handels. Bisher ist die Handelsgesetzgebung meistens bemüht gewesen, dieses Naturgesetz künstlich zu beschränken oder zu modificiren. Diesem Umstande sind die bestehenden volkswirtschaftlichen Mißverhältnisse vornehmlich mit zuzuschreiben.

5. Eine gerechte Besteuerung muß dahin gerichtet sein, Jeden so nahe wie möglich nach Verhältnis der Einkünfte und der Sicher-

heit, die er unter dem Schutze des Staates genießt, zu den öffentlichen Lasten beitragen zu lassen. Die Besteuerung darf nicht dazu benutzt werden, in irgend welcher Weise dem Publicum Abgaben aufzulegen, die nicht dem Staate, sondern einzelnen Individuen oder einzelnen Classen der Bevölkerung zu Gute kommen.

6. Der Staat verfügt über kein Vermögen noch Mittel, welche ihn in den Stand setzen, einzelnen Classen der Bevölkerung ein Privilegium oder einen Gewinn zu verschaffen, ohne anderen Staatsangehörigen gerade eben so viel zu entziehen, wie es jenen gewährt.

7. Schutzzölle sind entweder unwirksam oder ungerecht: — unwirksam, wo sie für solche Artikel bestehen, welche ein Land regelmäßig nach dem Auslande absetzt; ungerecht, wo sie wirksam sind, d. h. wo sie den Verbrauch wohlfeilerer oder besserer fremder Erzeugnisse verhindern oder beschränken.

8. Einzelne Classen der Bevölkerung können besondere Begünstigungen, welche den Interessen der übrigen Classen widerstreiten, nicht behaupten, ohne nicht ihrerseits wiederum durch die Reaction jener beeinträchtigten Interessen zu leiden.

9. Der auswärtige Handel eines Landes besteht aus der Gesammtheit der Geschäfte, welche einzelne Kaufleute mit dem Auslande betreiben. Die einzelnen Kaufleute befolgen aber die Regel, möglichst theuer zu verkaufen und möglichst wohlfeil zu kaufen und so Gewinn zu erlangen. Indem also der Staat die Art und Richtung des Handels lediglich dem Ermessen der Privaten überläßt, gestalten sich im Ganzen die auswärtigen Handelsbeziehungen eines Landes am Vortheilhaftesten, denn es ist rein unmöglich, daß Staatsbehörden die Vortheile des Handels besser beurtheilen und wahrnehmen könnten, als die specielle Sachkenntnis und das eigene Interesse der einzelnen praktischen Geschäftsleute zusammen.

10. Gold und Silber sind (abgesehen von ihrer allgemeinen und ideellen Bedeutung für Werthmessung und Werthbezeichnungen) eben so gut Handelsartikel wie jede andere Waare. Kein Kaufmann wird edle Metalle ausführen, ohne daß es ihm Vortheil bringt. Was von den einzelnen Geschäften gilt, muß auch auf den gesammten Handel eines Landes Anwendung finden.

11. Der Vorrath an Gold und Silber bildet einen verhältnißmäßig nur ganz unbedeutenden Theil des Nationalreichthums. Ist in einem Lande der Vorrath an edlen Metallen zu gering für das Bedürfnis, so steigt ihr Werth im Vergleich zum Preise aller anderen Waaren und hat nothwendig eine Einfuhr derselben zur Folge.

12. Wie für jeden Einzelnen das Verkaufen nur Mittel zum Zweck ist, so ist auch für ein Land im Ganzen der Ausfuhrhandel nur das Mittel, um vom Auslande andere Gegenstände, die ihm nützlicher sind oder dort wohlfeiler zu stehen kommen, zu beziehen. Es ist also ein Mißgriff der Handelspolitik eines Landes, hauptsächlich die Ausfuhr zu berücksichtigen.

13. Die richtig aufgemachte Handelsbilanz eines Landes müßte regelmäßig einen wesentlichen Ueberschuß des Werthes der Einfuhr über den der Ausfuhr ergeben. — Die Werthresultate in der Handelsstatistik der meisten Staaten, welche eine fortläufige sogenannte günstige Handelsbilanz aufweisen, sind augenscheinlich unrichtig.

14. Das wirksamste Mittel, um den Handel und die vortheilhafte Arbeitsbeschäftigung in einem Lande auf nachhaltige Weise zu fördern, besteht darin, der Einfuhr jede irgend zulässige Erleichterung zu verschaffen, denn die Einfuhr bedingt nothwendig eine entsprechende Ausfuhr und die Erzeugung von Artikeln für solche Ausfuhr gewährt eine dem Lande vortheilhaftere Beschäftigung.

*) Aus dem neuen wöchentlichen Beiblatt zur Hamburger „Börse“.